

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1949

B. Entscheide kantonalen Behörden

25. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Wer von seinen Blutsverwandten Unterstützungen verlangt, hat nachzuweisen, daß er sich in einer Notlage befindet oder daß ihm eine solche droht. — Der Unterstützungsanspruch gegenüber den pflichtigen Verwandten steht dem Bedürftigen nicht mehr zu, sondern geht nach Art. 329, Abs. 3 ZGB auf die unterstützende Armenpflege über, sobald diese aus öffentlichen Mitteln unterstützt hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 6. Juli 1949 F. H., geboren 1913, von E. i. S., Vertreter, verurteilt, seinem Vater J. H., geboren 1884, Hausierer, mit gesetzlichem Wohnsitz in B., zur Zeit Patient der medizinischen Klinik des Inselspitals, ab 1. Mai 1949 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100 zu leisten. Diesen Entscheid hat F. H. rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt, die Unterstützungsbeiträge seien auf monatlich Fr. 50.— herabzusetzen, die Unterstützungsdauer sei auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1949 zu begrenzen, und die Akten seien der Vormundschaftsbehörde B. zu überweisen zur Ergreifung geeigneter vormundschaftlicher Maßnahmen gegenüber Vater H., unter Kostenfolge. J. H. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Wer von seinen Blutsverwandten Unterstützung verlangt, hat also nachzuweisen, daß er sich in Not befindet, oder daß ihm eine Notlage droht; das heißt, daß ihm das zur Fristung des Lebens Unentbehrliche fehlt oder fehlen wird. Diesen Nachweis hat der Kläger J. H. nicht erbracht. In der Zeit vom 1. Mai, dem Tage der Klageerhebung, bis zum 15. Juli 1949, dem Tage seines Eintritts in das Inselspital, lag der Kläger in der Gegend von S. dem Hausierhandel ob. Er verdiente damit seinen Lebensunterhalt oder hätte es tun können. Er macht zwar glaubhaft, daß er in einem Gasthof in S. Fr. 18.80 für Beherbergung schuldig geblieben sei, und daß er bei zwei Kollegen Darlehen von zusammen Fr. 40.— habe aufnehmen müssen. Wenn sich der Kläger aber nicht — wie nach seinem Vorleben anzunehmen ist und von verschiedener Seite bestätigt wird — dem Trunke ergeben hätte, wäre er sicher in der Lage gewesen, die geringfügigen Schulden zu bezahlen. Der Kläger erklärt ausdrücklich, andere Schulden habe er in der fraglichen Zeit nicht machen müssen. Die Unterstützung von Fr. 150.—, die er vor dem 1. Mai 1949 von der Direk-

tion der sozialen Fürsorge der Stadt B. erhielt, um seine Hausiertätigkeit aufnehmen zu können, fällt nicht in Betracht; denn gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB kann nicht der Kläger, sondern könnte nur die unterstützende Armenbehörde hierfür auf den Rekurrenten Rückgriff nehmen. Der Kläger befand sich also in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli 1949 nicht in einer Notlage. Was andererseits die Zeit seit dem 15. Juli 1949 betrifft, so wird der Kläger als bedürftiger Berner statutengemäß im Inselspital unentgeltlich verpflegt. Für die Nebenauslagen hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. Gutsprache geleistet. Es ist also auch jetzt für den Kläger gesorgt. Für die Nebenauslagen, die sie gutschprachgemäß wird bezahlen müssen, kann gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auf den Rekurrenten Rückgriff nehmen; insoweit steht der Unterstützungsanspruch nicht mehr dem Kläger, sondern ihr zu. Der Kläger kann zur Zeit von seinem Sohne höchstens noch verlangen, daß er ihm die Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse (wie Früchte, Lesestoff) und die Instandhaltung von Kleidern, Wäsche und Schuhen ermögliche. Hierfür genügt der vom Rekurrenten angebotene Betrag von Fr. 50.— monatlich vollauf.

2. Was die zeitliche Begrenzung der Unterstützungsleistungen betrifft, so sei der Rekurrent darauf hingewiesen, daß er vom Kläger oder im Streitfall beim zuständigen Richter seines (des Rekurrenten) Wohnortes jederzeit die Entlassung aus der Beitragspflicht oder die Neufestsetzung der Beiträge wird verlangen können, sobald sich die Verhältnisse, sei es bei ihm oder beim Kläger, wesentlich geändert haben. Dies braucht nicht erst wenn der Kläger in den Genuß einer Altersrente gelangt, sondern kann schon dann der Fall sein, wenn die den Kläger unterstützende Armenbehörde ihrerseits den Rekurrenten zu Beitragsleistungen verhalten sollte.

3. Auch dem Antrag des Rekurrenten, die Akten seien an die Vormundschaftsbehörde zu überweisen, ist angesichts der festgestellten Trunksucht des Klägers unter Hinweis auf Art. 31 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB in dem Sinne Folge zu geben, daß die Vormundschaftsbehörde eingeladen wird, zu prüfen, ob gegenüber dem Kläger vormundschaftliche Maßnahmen angezeigt sind, und diese Maßnahmen gegebenenfalls zu veranlassen.

4. Der Rekurs ist somit gutzuheißen. Dem unterliegenden Kläger sind mit Rücksicht auf seine Mittellosigkeit auch oberinstanzlich keine Kosten aufzuerlegen. Die Parteikosten sind in Anwendung von Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 58, Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Rekurrent F. H., vorgenannt, wird verurteilt, seinem Vater J. H., vorgenannt, ab 1. Juli 1949 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu leisten. Der Beitrag ist am 1. jedes Monats fällig, erstmals am 1. Juli 1949. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens trägt der Staat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. September 1949.)

26. Unterstützungsstreit. *Voraussetzungen für die Vergütung von Unterstützungsauslagen an eine Gemeinde, die einen bernischen Kantonsbürger unzuständigerweise unterstützt hat.*

Adolf R., geb. 1861, von M., war seit vielen Jahren als Kräutersammler, Besenbinder, Wedelenmacher und Geschirrflicker in der Gegend von Thun, Goldwil, Heiligenschwendi, Homberg, Teuffenthal tätig. Er besaß keinen festen Wohn-

sitz und keine Schriften, meldete sich nirgends polizeilich an und wurde nie in das Wohnsitzregister einer der dortigen Gemeinden eingeschrieben. Als er im Herbst 1947 erwerbsunfähig und pflegebedürftig geworden war, sah sich die Armenverwaltung der Stadt Thun, auf deren Gebiet er sich damals aufhielt, veranlaßt, sich seiner auf Rechnung der pflichtigen Instanz anzunehmen. Sie gab A. R. am 1. November 1947 einer Familie in S. in Pflege. Am 19. April 1948 mußte A. R. in das Bezirksspital verbracht werden, wo er am 30. Juni 1948 starb. Die reinen Unterstützungsauslagen der Stadt Thun für A. R. (Kostgeld in S., Arzt- und Spitalkosten, abzüglich Altersrente) betragen Fr. 945.60. Die Armenverwaltung Thun hatte schon am 4. September 1947 der Armenbehörde von M., der Heimatgemeinde des A. R., von dessen Unterstützungsbedürftigkeit Kenntnis gegeben, weil eine andere Wohnsitzgemeinde nicht feststellbar war, und ihr am 10. September 1947 mitgeteilt, daß sie A. R. auf Rechnung der pflichtigen Instanz unterstützen werde. Die Armenbehörde M. lehnte in der Folge die Vergütung der von Thun für A. R. ausgerichteten Unterstützungen ab, weil A. R. zweifellos in einer seiner Aufenthaltsgemeinden Wohnsitz erworben habe; ihr Standpunkt wurde vom Regierungsstatthalter von B. geschützt, welcher am 19. Februar 1949 die von Thun gegen die Gemeinde M. erhobene Vergütungsklage abwies. Die städtische Armenverwaltung Thun hat den Entscheid des Regierungsstatthalters rechtzeitig weitergezogen, unter Bestätigung ihres Klagebegehrens (Vergütung von Fr. 945.60 unter Kostenfolge). Die Armenkommission M. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt* :

1. Wie der Regierungsrat in ständiger Rechtsprechung erkannt hat, kann die Gemeinde, die einen Kantonsbürger unzuständigerweise unterstützt hat, unter gewissen Voraussetzungen von der unterstützungspflichtigen Gemeinde Vergütung der Unterstützungskosten verlangen (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 46, Nr. 70 und dort angeführte Entscheide). Die beklagte Gemeinde kann, wie es im vorliegenden Falle die Gemeinde M. tut, gegenüber der Klage vor allem einwenden, sie sei nicht die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde und daher nicht passiv legitimiert. Dieser Einwand kann jedoch nur dann gehört werden, wenn die Beklagte nachweist, daß der Unterstützte während der Zeit, da er unterstützt wurde, seinen *formellen* polizeilichen Wohnsitz in einer andern Gemeinde besaß, das heißt tatsächlich und ungelöscht im Wohnsitzregister einer andern Gemeinde eingeschrieben war. Denn gemäß § 98 des Armen- und Niederlassungsgesetzes wird der polizeiliche Wohnsitz der bernischen Kantonsbürger durch das Wohnsitzregister der Gemeinden festgestellt. Eine Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie eingeschrieben ist. Die letzte Einschreibung macht Regel. Den Nachweis, daß A. R. während der Zeit, da er von der Klägerin unterstützt wurde, im Wohnsitzregister einer dritten Gemeinde eingeschrieben war, hat die Beklagte nicht erbracht. Namentlich kann A. R. nicht im Jahre 1917 in W. Wohnsitz erworben haben; denn die Beklagte führte bis 1936 burgerliche Armenpflege, so daß A. R. überhaupt erst von diesem Jahre an einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz hätte erwerben können. — Der Einwand hingegen, daß A. R. in einer seiner Aufenthaltsgemeinden in der Gegend von Thun gemäß § 97 Ziffer 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes durch dreißigtägige Einwohnung *materiell* Wohnsitz erworben habe, kann — wenigstens im vorliegenden Verfahren — nicht gehört werden. Wenn auch ein solcher Wohnsitzerwerb nach den Akten nicht ausgeschlossen ist, so war doch der Regierungsstatthalter von B. gemäß § 116 ANG weder örtlich zuständig noch prozessual befugt, ihn gegenüber einer am Verfahren nicht beteiligten Gemeinde des Amtsbezirks Thun festzustellen (vgl. *Thomet*, Die Verbindung von Etat- und

Wohnsitzstreitigkeiten, in *Monatsschrift* Bd. 45, S. 210 ff. und *Monatsschrift* Bd. 45, Nr. 84). Die Beklagte hätte den Prozeß einstellen lassen und ihrerseits vor dem Regierungsstatthalter von Thun gegen die Gemeinde, in welcher A. R. nach ihrer Ansicht durch Einwohnung Wohnsitz erworben hatte, ein Einschreibungsbegehren stellen müssen.

Die Beklagte wendet weiter ein, auch in ihrem Wohnsitzregister sei A. R. nicht eingeschrieben gewesen. Dies mag zutreffen, ändert aber nichts an der Passivlegitimation der Beklagten. Denn mit ihrem Übertritt zur wohnörtlichen Armenpflege wurde der Beklagten gegenüber der § 101 des ANG anwendbar, wonach für Kantonsangehörige, die keinen anderweitigen polizeilichen Wohnsitz im Kanton erwerben, die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde und somit gemäß § 96 Abs. 2 des Gesetzes als unterstützungspflichtig gilt. A. R. hätte im Jahre 1936 in das Wohnsitzregister der Beklagten eingeschrieben werden sollen, und es wäre in der Folge Sache der Beklagten gewesen, seine Einschreibung in einer andern Gemeinde zu erwirken, wenn er dort durch Einwohnung Wohnsitz erworben hatte.

2. Ist somit die Passivlegitimation der Beklagten gegeben, so ist die materielle Begründetheit des Vergütungsanspruches der Klägerin zu prüfen. Die Klägerin hat der Beklagten schon vor Beginn der Unterstützung mitgeteilt, daß sie A. R. auf Rechnung der pflichtigen Instanz unterstützen und gegebenenfalls auf die Beklagte Rückgriff nehmen werde. Der Betrag und die Angemessenheit der zurückgeforderten Unterstützungen von Fr. 945.60 sind unbestritten. Nach den im vorerwähnten Entscheid *Monatsschrift* Bd. 46 Nr. 70 niedergelegten Grundsätzen ist somit das Vergütungsbegehren und demnach auch der Rekurs gutzuheißen. Gemäß Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hat die unterliegende Beklagte die Verfahrenskosten und der Klägerin eine bescheidene Parteientschädigung zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, *erkannt* :

Der Rekurs der städtischen Armenverwaltung Thun wird gutgeheißen, und die Einwohnergemeinde M. wird verurteilt, der städtischen Armenverwaltung Thun die Unterstützungen, welche diese für A. R. ausgerichtet hat, mit Fr. 945.60 aus der Spendkasse zu vergüten. Die Vergütung ist sofort fällig.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Juli 1949.)

27. AHV. *Bei Entlassung aus der Beitragspflicht hat gemäß Art. 11, Abs. 2 AHVG an Stelle des Versicherten der Wohnsitzkanton den Minimalbeitrag zu leisten. — Begriff des Wohnsitzkantons.*

1. Dem Beschwerdefall liegt folgender Tatbestand zugrunde: U. R. wurde im Alter von 13 Jahren von seinem damals in St. B. (Neuenburg) wohnenden Eltern wegen Schwachsinn in der waadtländischen Heil- und Pflegeanstalt in E. versorgt. Er befindet sich heute noch dort. Im Jahre 1911 siedelten seine Eltern nach Genf über. Der Vater starb dort im Jahre 1944 und die Mutter lebt heute noch in Genf. Bevormundet wurde U. R. bei Eintritt in die Mehrjährigkeit nicht. Die Verpflegungskosten wurden zunächst von den Eltern bestritten und später von der Armenpflege des Kantons Bern übernommen. Am 30. März 1949 wurde der Mutter von U. von der Ausgleichskasse Genf eine Beitragsverfügung für Nichterwerbstätige zugestellt.

Gestützt auf ein Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 31. März 1949 überwies die Ausgleichskasse des Kantons Genf den Fall R. am 28. April 1949 der Ausgleichskasse des Kantons Bern. Auf Grund eines Schreibens

des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 24. Juni 1949, wonach diese Instanz erneut den Kanton Bern als zur Erhebung der Beitragspflicht zuständig erklärte, erließ die AKB am 20. Juli 1949 eine Beitragsverfügung.

Am 16. August 1949 reichte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern gegen diese Verfügung Beschwerde ein mit dem Antrag auf Aufhebung derselben, da für den Kanton Bern in diesem Fall keine Beitragspflicht bestehe. Die Beschwerde wird im wesentlichen wie folgt begründet: Maßgebend für die Beitragspflicht sei der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB. Bis zum Zeitpunkt seiner Mehrjährigkeit habe U. R. seinen Wohnsitz in Genf gehabt (Art. 25 ZGB). Der Aufenthalt in der Anstalt habe für ihn keinen neuen Wohnsitz zu begründen vermocht (Art. 26 ZGB). Nach Art. 24 Al. 1 sei sein zivilrechtlicher Wohnsitz noch heute Genf, falls inzwischen kein neuer erworben worden sei. Letzteres treffe aber nicht zu. Der Wohnsitzbegriff nach Art. 23 ZGB weise ein objektives (Aufenthalt) und ein subjektives Moment (Absicht dauernden Verbleibens) auf, wobei dem ersteren Moment überwiegende Bedeutung zukomme. In den vom Bundesamt für Sozialversicherung angerufenen Fällen in BGE 65 II 97 und 69 II 1 sei mit der Heimschaffung bzw. dem Heimruf der betreffenden Person die erforderliche räumliche Beziehung zur Heimat hergestellt worden, so daß die Begründung eines neuen Wohnsitzes in der Heimat habe angenommen werden können. Nun sei aber U. R. nie heimgeschafft worden; er befinde sich seit 40 Jahren im Kt. Waadt. Weder habe er sich im Kanton Bern je aufgehalten, noch daselbst Wohnsitz genommen. Auch aus den Bestimmungen über den Wohnsitz Bevormundeter lasse sich nichts anderes ableiten. Es sei zu beachten, daß die Armenbehörden, im Gegensatz zu den vormundschaftlichen Organen, nicht gesetzliche Vertreter ihrer Pfleglinge seien. Sodann sei es auch hier primär der räumliche Mittelpunkt der Lebenstätigkeit, welcher die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde bestimme (Art. 376 ZGB). Demgemäß werde beim Wechsel des Wohnsitzes des Mündels auch die Vormundschaft der Behörde dieses Ortes übertragen (Art. 377 ZGB). Der Sitz der unterstützenden Armenbehörde sei also für den zivilrechtlichen Wohnsitz eines Pfleglings nur dann von Bedeutung, wenn sich dieser auch tatsächlich an diesem Orte aufhalte.

In der Vernehmlassung vom 8. September 1949 enthält sich die AKB eines bestimmten Antrages.

2. Gemäß Verfügung der AKB vom 20. Juli 1949 wurde der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, gestützt auf Art. 10 AHVG, die Bezahlung eines Jahresbeitrages von Fr. 12.— für U. R. auferlegt. Die AKB hat diese Verfügung auf Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung erlassen, welche sich ihrerseits auf die bundesgerichtliche Judikatur stützte und auf Art. 10 Al. 2 und Art. 11 Al. 2 AHVG, wonach an Stelle des aus öffentlichen Mitteln, nicht erwerbstätigen Versicherten, der *Wohnsitzkanton* einen monatlichen Beitrag von Fr. 1.— zu entrichten hat.

Darüber, daß nur der Wohnsitzkanton für die Beitragsleistung in Frage kommen kann, herrscht zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit. Es ergibt sich dies denn auch unmißverständlich aus der angerufenen Gesetzesvorschrift. Fehl geht dagegen die Annahme, daß für den vorliegenden Streitfall aus der bundesgerichtlichen Judikatur zu folgern ist, der Kanton Bern sei dieser Wohnsitzkanton. Aus den von der Beschwerdebeklagten zitierten Urteilen ergibt sich das Gegenteil. Auf Grund des hier gegebenen Tatbestandes läßt sich weder aus dem Urteil A. S. Bd. 65 II S. 67, noch aus demjenigen in Bd. 69 II S. 1 schlußfolgern, daß der Wohnsitz von U. R. im Kanton Bern gelegen ist. Es geht dies deshalb nicht an, weil der Tatbestand in einem grundlegenden Punkt von demjenigen der

angeführten Urteile abweicht. In beiden Urteilen hat das Bundesgericht deutlich hervorgehoben, daß die Fortdauer des Wohnsitzes des Pfleglings im Sinne von Art. 24 ZGB deshalb in Wegfall komme, weil auch der *tatsächliche* Wohnsitz dort gar nicht mehr bestehe. In überzeugender Weise hat das Bundesgericht dargetan, daß sich aus dem Gesetzestext ergibt, daß sich der Wohnsitzbegriff aus zwei grundlegenden Elementen zusammensetzt: nämlich aus dem tatsächlichen Aufenthalt und aus der Absicht dauernden Verbleibens. Da der nach Art. 24 ZGB früher begründete Wohnsitz nur bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes existiere, komme er automatisch in Wegfall, wenn jene beiden gesetzlichen Voraussetzungen zuträfen.

Nun lag aber in beiden angerufenen Bundesgerichtsentscheiden der Tatbestand so, daß es sich um einen aus dem bisherigen Wohnsitzkanton *ausgewiesenen, heimgeschafften* und dauernd am Heimatort in Obhut genommenen Pflegling handelte. Im Gegensatz hiezu hält sich U. R. nach wie vor als Anstaltsinsasse im Kt. Waadt auf. Vor seiner Einweisung in diese Anstalt hatte er ebenfalls nicht Wohnsitz im Kanton Bern. Von einer tatsächlichen, sei es freiwilligen oder unfreiwilligen, Wohnsitznahme im Kanton Bern kann daher bei ihm keine Rede sein. Da die tatsächliche Aufenthaltsverlegung des Pfleglings in den bundesgerichtlichen Urteilen nicht zur Diskussion stand, war einzig zu prüfen, ob auch die andere gesetzliche Voraussetzung für die Wohnsitzbegründung im Aufenthaltskanton gegeben war: nämlich die Absicht dauernden Verbleibens. Diesbezüglich stellte nun das Bundesgericht fest, daß diesem subjektiven Faktor deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden könne, weil es sich um Personen handle, welche von der Heimatbehörde dauernd betreut würden. Gleichgültig ob diese Personen hier zu bleiben wünschen oder nicht, müsse dieser Ort als ihr Wohnsitz betrachtet werden, da sie außerstande seien, sich anderswo dauernd zu etablieren und auf den Schutz der Heimatbehörden angewiesen seien, die ihr tatsächliches Verbleiben bestimmten; deren Anordnungen träten daher in casu an die Stelle der „Absicht dauernden Verbleibens“ des Bürgers selbst.

Im Hinblick darauf, daß aber U. R. seinen effektiven Wohnsitz nach wie vor entweder im Kanton Waadt oder Genf hat, ist die Schlußfolgerung des Bundesamtes für Sozialversicherung unhaltbar, daß gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Wohnsitzverlegung nach dem Kanton Bern stattgefunden hat.

Da nun aber gemäß Art. 11 Al. 2 AHVG der Wohnsitzkanton den Beitrag an die AHV zu leisten hat, ist die Auferlegung desselben an die Direktion der sozialen Fürsorge des Kantons Bern, wenigstens *de lege lata*, unhaltbar und deren Beschwerde somit begründet. (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. September 1949.)

28. AHV. Beitragspflicht des Wohnkantons bei Befreiung des Versicherten. Wohnsitzkanton nach erfolgter Heimschaffung in eine heimatliche Anstalt ist der Heimatkanton.

1. G. B., Bürger von B. (Kt. Waadt) ist seit 1912 Pflegling der waadtländischen Heil- und Pflegeanstalt in E. Bis zu seiner Mehrjährigkeit stund er unter der elterlichen Gewalt seiner Mutter, welche ihren Wohnsitz in Bern hat. Für den Unterhalt von G. B. kommen die waadtländischen Armenbehörden auf. In der Folge wurde derselbe von der Ausgleichskasse des Kantons Waadt gemäß Art. 10 Abs. 2 AHVG zu einem Jahresbeitrag von Fr. 1.— verpflichtet, aber alsdann auf Grund von Art. 11 Abs. 2 von der Beitragspflicht wiederum befreit.

In der Folge wurde aber, gestützt auf eine Meinungsäußerung des Bundesamtes für Sozialversicherung, der Kanton Bern für die Beitragspflicht in Anspruch genommen und durch Verfügung der AKB vom 20. Juli 1949 die Direktion des

Fürsorgewesens des Kantons Bern für einen Jahresbeitrag von Fr. 12.— für G. B. als beitragspflichtig erklärt.

Gegen diese Verfügung erhob die Beitragspflichtige am 16. August 1949 Beschwerde, mit dem Begehren um Aufhebung derselben. Sie macht geltend: Beitragspflichtig sei gemäß Art. 11 Abs. 2 AHVG der Wohnsitzkanton. Bereits im Jahr 1912 sei G. B. von der zuständigen waadtländischen Behörde armenrechtlich heimggerufen worden, auf deren Fürsorge er dauernd angewiesen sei. An seinen Wohnort Bern könne er nicht mehr zurückkehren. Entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis sei daher anzunehmen, er habe im Heimatkanton, wo er dauernde Fürsorge auf allen Lebensgebieten erhalte und sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, einen neuen Wohnsitzort begründet (BGE 65 II 97 und 69 II 1).

2. In den von den Parteien angerufenen Entscheiden hat das Bundesgericht erkannt, daß der von der Heimatbehörde *dauernd* armenrechtlich in Obhut genommene Bürger den bisherigen Wohnsitz als fiktiven gemäß Art. 24 Abs. 1 ZGB nicht beibehalte, sondern im Heimatkanton einen neuen Wohnsitz im Sinne des Art. 23 ZGB erwerbe. Unter Hinweis auf letztere Vorschrift betonte das Bundesgericht, daß sich der Wohnsitzbegriff aus zwei grundlegenden Elementen zusammensetze: nämlich aus dem tatsächlichen Aufenthalt und aus der Absicht dauernden Verbleibens. Da der nach Art. 24 ZGB früher begründete Wohnsitz nur bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes existiere, komme er automatisch in Wegfall, wenn jene beiden gesetzlichen Voraussetzungen zuträfen. In den beiden bundesgerichtlichen Urteilen lag der Tatbestand so, daß es sich um einen aus dem bisherigen Wohnsitzkanton ausgewiesenen, heimgeschafften und dauernd am Heimatort in Obhut genommenen Pflegling handelte.

Der tatsächliche Aufenthalt des Pfeglings befand sich mithin am Heimatort. Ob derselbe auch als derjenige Ort zu betrachten sei, an welchem die „Absicht dauernden Verbleibens“ als gegeben anzunehmen sei, wurde vom Bundesgericht im Hinblick auf die beiden speziell gearteten Fälle ebenfalls bejaht.

Im Urteil A. S. Bd. 69 II S. 1 ff. wurde diesbezüglich ausgeführt: „Die heimatliche Armenbehörde muß dem mittellosen und geistig anormalen Interdizenden dauernd Fürsorge gewähren und ihm auch die Wohnung anweisen. Der Rekurrent hat sich diesen Anordnungen zu fügen. Während sonst eine Person den Wohnsitz frei wählt, ist es hier der Wille der fürsorgenden Behörde, welche den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Rekurrenten bestimmt. An Stelle des Wunsches des Versorgten tritt die verbindliche Weisung der Armenbehörde. Diesem Willen der Armenbehörde Frauenfeld ist bei der Wohnsitzbegründung rechtliche Bedeutung beizumessen. Es ist rechtlich unerheblich, ob jemand nur deshalb seine Beziehungen zum früheren Wohnsitz nicht mehr aufnehmen kann, weil er alt, mittellos und geisteskrank ist und daher der ständigen Fürsorge der Heimatgemeinde bedarf, oder ob er zudem noch armenpolizeilich vom früheren Wohnort wegen Verarmung nicht mehr aufgenommen werden können, so daß der Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB wegfällt.“ —

Ganz analog gestaltet sich die Wohnsitzfrage im vorliegenden Streitfall. Der tatsächliche Aufenthalt des Anstaltspfeglings G. B. ist seit vielen Jahren das Asyl in E. (Kt. Waadt). Er ist ferner, entgegen der Annahme des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bürger des Kantons Waadt (und nicht des Kantons Bern) und wird von den waadtländischen und nicht von den bernischen Behörden unterhalten.

Als Wohnsitz von G. B. ist daher E. im Kanton Waadt zu erachten. Da gemäß Art. 11 Al. 2 AHVG der Wohnsitzkanton den Beitrag an die AHV zu leisten

hat, ist die Auferlegung desselben an die Direktion der Sozialen Fürsorge des Kantons Bern unstatthaft und deren Beschwerde somit begründet. (Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 26. September 1949.)

29. Interkantonale Armenpflege. Abweisung eines Gesuches um Aufhebung der Kantonsverweisung; bedingte Aufenthaltsbewilligung.

Dem A. K.-K., geb. 1892, von B. (Sol.), wurde mit RRB Nr. 2419 vom 7. Juni 1935 in Anwendung von Art. 13 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung und Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung wegen selbstverschuldeter Verarmung die Niederlassung im Kanton Bern entzogen. Mit Eingabe vom 4. Oktober 1949 ersucht A. K. um Aufhebung des Kantonsverbotes. Er macht geltend, daß er bei der Mobilmachung im Herbst 1939 in Biel habe einrücken müssen und später auch in Biel entlassen worden sei. Er habe dann in Biel Arbeit gefunden und wohne seit 1939 ununterbrochen wieder hier. Er habe eine Jahresstelle im Volkshaus. Auch seine Ehefrau arbeite in Biel. Bis vor kurzem seien behördlicherseits keine Einwendungen gegen seinen Aufenthalt auf bernischem Kantonsgebiet erhoben worden, weshalb er habe annehmen dürfen, der Ausweisungsbeschluß sei aufgehoben. A. K. ist seit 1939 ordnungsgemäß in Biel gemeldet. Den Polizeiorganen ist offenbar seinerzeit entgangen, daß die gegen ihn ausgesprochene Kantonsverweisung noch zu Recht besteht. Im Jahre 1940 lehnte die kantonale Fürsorgedirektion ein Gesuch des A. K. um Aufhebung des Kantonsverbots ab. Dem aus dem Felde abgesandten Gesuch ließ sich nicht entnehmen, daß A. K. bereits wieder im Kanton Bern wohnte. Im Jahre 1945 wurde K. vom Gerichtspräsidenten wegen Widerhandlung gegen die Lohnersatzordnung und wegen Schändung bedingt verurteilt. Zur Zeit ist beim Richteramt Biel eine Strafanzeige wegen Verweisungsbruch gegen A. K. hängig. Im übrigen gab sein Verhalten zu keinen Klagen Anlaß. Vom 15. August bis 1. September 1949 wurde A. K. im Bezirksspital Biel verpflegt. Das Fürsorgeamt Biel mußte die nicht durch Krankenkassenleistungen gedeckten Spitalkosten von Fr. 129.10 übernehmen. Die städtische Fürsorgedirektion Biel beantragt, der Ausweisungsbeschluß vom 7. Juni 1933 sei vorläufig bestehen zu lassen; den Eheleuten K. sei aber auf Zusehen hin der Aufenthalt im Kanton Bern zu bewilligen, u. a. unter der Bedingung, daß A. K. ihr die Spitalkosten von Fr. 129.10 bis spätestens 31. Dezember 1949 zurückerstatte.

Da A. K. sich seit zehn Jahren mehr oder weniger gutgläubig wieder in Biel aufgehalten hat und sein Verhalten seit längerer Zeit zu keinen Klagen mehr Anlaß gab, andererseits aber seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gefestigt sind und A. K. bereits wieder unterstützt werden mußte, erscheint der Antrag der städtischen Fürsorgedirektion Biel als begründet.

Demnach wird *erkannt*:

Das Gesuch des A. K., vorgenannt, um Aufhebung des mit RRB Nr. 2419 vom 7. Juni 1935 ausgesprochenen Kantonsverbotes wird abgewiesen. Dem A. K. und seiner Ehefrau wird jedoch auf Zusehen hin gestattet, sich im Kanton Bern aufzuhalten, unter der Bedingung, daß A. K. sich weiterhin klaglos aufführt, und daß er der städtischen Fürsorgedirektion Biel die von ihr übernommenen Spitalkosten von Fr. 129.10 bis 31. Dezember 1949 zurückerstattet. Sollte A. K. diese Bedingungen nicht erfüllen, so kann die Direktion des Fürsorgewesens seine erneute Heimschaffung veranlassen. Strafrechtliche Ahndung des seit 1939 begangenen Verweisungsbruches bleibt vorbehalten. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Oktober 1949.)